(Abgeordneter Beutler.)

(A) ein oder der andere Arzt an Herrn Fräßdorf. Aber eine Petition einer irgendwie nennenswerten Zahl von Ärzten haben wir nicht gehabt.

(Abg. Menke [Dresden]: Weil sie die Maßregelung fürchten!)

Das Gesetz vom 15. August 1904 bedeutet eine organische Fortbildung des alten Gesetzes. Herr Präsident Fräßdorf ist der Meinung, daß es dieses Gesetz verschlechtert hat. Ich bin anderer Ansicht. Die Grundgedanken dieses Gesetzes hat die Reform unangetastet gelassen. Es ist damals fast einstimmig von der Kammer angenommen worden. Wenn ich die Landtagsmitteilungen recht verstanden habe, haben damals nur ein oder zwei konservative Abgeordnete gegen das Gesetz gestimmt.

Wie ich schon hervorgehoben habe, wird die ganze Standesgesetzgebung noch heute getragen von der einmütigen Zustimmung der Ärzte. Der Antrag geht aus nicht von einer Fraktion der Ärzte, sondern von der politischen Partei der Sozialdemokratie, die trotz offenbaren Versagens ihrer Prophezeiungen ihren alten Widerspruch festhält. Meine Herren! Das Gesetz von 1896 hat damals die Regierung gerechtfertigt mit dem Hinweis auf die schweren Schädigungen, die die Gewerbeordnung dem ärztlichen Stande zugefügt habe. Es ist hingewiesen worden, was schon einmal gesagt wurde, (B) daß die Kurierfreiheit, die Kurpfuscherei, die übermäßige Zahl der Ärzte, die wilde Konkurrenz, unwürdige Herabdrückung der Preise, das Überwiegen der wirtschaftlichen Macht der Krankenkassen gegenüber den einzelnen Ärzten zusammengewirkt hätten, um den Halt des Ärztestandes in moralischer und materieller Beziehung zu lockern. Das wäre, sagt die Begründung, bei den wichtigen Beziehungen der Ärzte zur menschlichen Gesellschaft von bedenklichem Einfluß, und nur eine Zwangsorganisation mit Disziplinargewalt vermöchte es, die Ärzte von unlauteren Elementen zu reinigen und ihre Stellung gegenüber anderen Organisationen zu halten. Eine Ehrengerichtsbarkeit — meine Damen und Herren, der wichtigste Satz — habe nur einen Sinn, wenn sie sich auf alle Standesgenossen erstrecke, und deshalb sei eine Zwangsorganisation mindestens zu dem Zwecke, um die Ehrengerichtsbarkeit zu tragen, notwendig. Über diesen wichtigsten Punkt geht Herr Präsident Fräßdorf mit einer gewissen Nonchalance hinweg. Er überantwortet die Frage, wie es zu machen ist, Ehrengerichtsbarkeit ohne Zwangsorganisation, vertrauensvoll der Regierung.

(Abg. Fräßdorf: Den Ärzten!)

Ich hätte, da er zweifelsohne der sachverständigste Herr unter uns ist, gern aus seinem Munde gehört, wie er sich eine Ehrengerichtsbarkeit ohne Zwangsorganisation (C) denkt,

(Abg. Fräßdorf: Wie in Preußen!)

wie er sich denkt eine freiwillige Organisation mit Ehrengerichtsbarkeit, aus der dann die Ärzte, die dieser freiwilligen Organisation nicht angehören, herausfallen ins Freie. Ich bedauere außerordentlich, daß er aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen heraus der Regierung nicht gesagt hat, wie denn die Sache nun eigentlich zu machen ist.

Meine Herren! Die Frage wird jetzt die sein: Es ist damals — das wird vielleicht Herr Präsident Fräßdorf auch noch wissen — von der Regierung erwogen worden, ob man neben den ärztlichen Bezirksvereinen, die damals freie Vereine waren, also neben dieser freien Organisation eine zweite Zwangsorganisation schaffe, die lediglich Träger der Ehrengerichtsbarkeit sei. Man hat sich aber für den ersten Weg entschieden, man hat unter Zustimmung der Kammer und der Ärzteschaft den Weg beschritten, daß man die Bezirksvereine und die Kreisvereine zu Trägern der Ehrengerichtsbarkeit machte. Das hat sich seit 23 Jahren bewährt. Die Mißstände, die die Sozialdemokraten vorausgesagt hatten, daß da eine Zunftmichelei — der Ausdruck ist damals gebraucht worden — entstehen würde, daß politische Maßregelungen eintreten würden, sind nicht ein- (D) getreten. Ärzte aller politischen Parteirichtungen, Sozialdemokraten und Konservative, haben sich in den Bezirksvereinen zusammengefunden

(Zuruf links: Müssen!)

und haben ersprießliche und nützliche Arbeit geleistet.

Meine Damen und Herren! Läßt sich diese Zwangsorganisation auch heute nach 23 Jahren noch rechtfertigen? Wir sind auch der Meinung, daß die historische Entwicklung allein die Rechtfertigung nicht bildet. Wir sind jederzeit bereit, das geschichtlich Gewordene nachzuprüfen daraufhin, ob es noch den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht. Wir brechen aber nicht so ohne weiteres mit der Vergangenheit, wir sind nicht — besonders unter den heutigen Umständen — Anhänger des Bruches mit der Vergangenheit schlechthin. Wir prüfen und brechen nur, wenn es notwendig ist.

Meine Damen und Herren! Mißtrauisch macht uns, wie gesagt, der Umstand, daß dieser Antrag nicht von den Ärzten ausgeht, die doch selber wissen müssen, ob und wo sie der Schuh drückt,

(Zuruf links: Sie können doch hier keinen Antrag stellen!)

sondern von politischen Parteien, und wenn man genau hinsieht, von den Krankenkassen. Meine Damen und